



Dokumentationshilfe zu den Pflichten als Abfallerzeuger oder -besitzer nach GewAbfV für Bau- und Abbruchabfälle

Stand: Januar 2018 (vorläufig)

Es handelt sich hier um eine Dokumentationshilfe zu den Pflichten als Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 6 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für Bau- und Abbruchabfälle.

Diese Dokumentationshilfe wird infolge weiterer Vollzugserfahrungen sowie Anforderungen aus der derzeit in Überarbeitung befindlichen übergeordneten Vollzugshilfe M34 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ggf. weiter entwickelt werden und ist daher als „vorläufig“ gekennzeichnet.

Das Ausfüllen ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen nur erforderlich, wenn das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m³ überschreitet.

Eine andere Art der Dokumentation ist möglich, sofern auch dabei die Einhaltung sämtlicher Dokumentationspflichten sichergestellt wird.

Der Behörde ist die Dokumentation nur auf Verlangen vorzulegen.

Entstehen im Ausnahmefall Abfallgemische neben der Getrenntsammlung?		ja	nein
Es fallen gemischte Bau- und Abbruchabfälle an (AS 17 09 04): Es fallen weitere Gemische an (Abfallbezeichnung):			
Welche Fraktionen sind in dem / den Gemisch/en enthalten? Glas (AS 17 02 02) Kunststoffe (AS 17 02 03) Metalle, einschl. Legierungen (AS 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11) Holz (AS 17 02 01) Dämmmaterial (AS 17 06 04) Bitumengemische (AS 17 03 02) Baustoffe auf Gipsbasis (AS 17 08 02) Beton (AS 17 01 01) Ziegel (AS 17 01 02) Fliesen und Keramik (AS 17 01 03) Sonstige Abfallfraktionen Art / Bezeichnung der sonstigen Abfallfraktionen: Die nicht im Gemisch enthaltenen Fraktionen werden getrennt gesammelt: ja nein	Überwiegende Bestandteile (insgesamt > 50 %)		
Dokumentation des weiteren Verwertungsweges (§ 8 Abs. 3 Nr. 2, § 9 Abs. 6 GewAbfV)			
Die Erklärungen des / der Übernehmenden der getrennt gesammelten Fraktionen sind als Anlage beigefügt ja nein Sofern die Erklärung/en noch nicht oder unvollständig vorliegt/vorliegen: Angabe, welchen Anlagen / Unternehmen die getrennt gesammelten Fraktionen zugeführt werden: (AS, Name, Anschrift, Masse, weiterer anschließender Verbleib)			
Die anfallende Masse kann nur überschläglich bestimmt werden ja nein Wenn ja, Begründung:			
Die Erklärungen des / der Übernehmenden der im Ausnahmefall anfallende/n Gemisch/e sind als Anlage beigefügt ja nein In der / den Aufbereitungsanlage/n werden definierte Gesteinskörnungen hergestellt ja nein Sofern die Erklärung/en noch nicht oder unvollständig vorliegt/en: Angabe, welchen Anlagen / Unternehmen das / die Gemisch/e zugeführt wird/werden: (AS, Name, Anschrift, Masse, weiterer anschließender Verbleib)			
1.	Aufbereitungsanlage	Vorbehandlungsanlage	
2.	Aufbereitungsanlage	Vorbehandlungsanlage	
3.	Aufbereitungsanlage	Vorbehandlungsanlage	

Die Dokumentation erfolgt anhand folgender Unterlagen:

Lagepläne

Wiegescheine

Lieferscheine

Lichtbilder

Rechnungen

Übernahmescheine

Sonstiges:

Diese Dokumente sind als Anlage beigefügt

ja

nein

Begründung für ein Abweichen von der abfallrechtlichen Verpflichtung

(§ 8 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 6 GewAbfV)

Ausnahme vom GetrenntsammlungsgebotDie getrennte Sammlung ist in dem hier vorliegenden Einzelfall technisch nicht möglich.Die getrennte Sammlung ist in dem hier vorliegenden Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen ist unter Bezug auf die o. g. (außergewöhnlichen) Umstände des Einzelfalls zu begründen (u. a. Platzverfügbarkeit, rückbaustatische, rückbautechnische Gründe).

Mehrkosten für eine getrennte Sammlung sind grundsätzlich zumutbar und allein nicht ausreichend.

Kosten, die durch nicht durchgeführte aber technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus hätten vermieden werden können, sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von den Kosten für die getrennte Sammlung abzuziehen.

Die Begründung für das ausnahmsweise Abweichen ist als Anlage beigefügt

ja

nein

Ausnahme von der Pflicht der Vorbehandlung oder Aufbereitung von GemischenDie unverzügliche Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage bzw. die Vorbehandlung oder Aufbereitung selbst ist in dem hier vorliegenden Einzelfall technisch nicht möglich.Die unverzügliche Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage bzw. die Vorbehandlung oder Aufbereitung selbst ist in dem hier vorliegenden Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen ist unter Bezug auf die o. g. (außergewöhnlichen) Umstände des Einzelfalls zu begründen. Mehrkosten für eine Vorbehandlung sind grundsätzlich zumutbar und allein nicht ausreichend.

Die Begründung für das ausnahmsweise Abweichen ist als Anlage beigefügt

ja

nein

Die Gemische werden begründet ohne Vorbehandlung oder Aufbereitung folgenden/r Entsorgungsanlage/n zugeführt:

Anlagen:**Unterschrift(en) des Abfallerzeugers / -besitzers**

Ort, Datum

Nachname, Vorname

Unterschrift

Ort, Datum

Nachname, Vorname

Unterschrift